



**Richtlinien für die
Hausgemeinschaften und den Beirat
der Möckernkiez Genossenschaft für selbstverwaltetes,
soziales und ökologisches Wohnen eG**
(Stand: 9.2.2021)

Präambel

Hausgemeinschaften und Beirat haben sich in der Bauphase und in den ersten Jahren des gemeinsamen Wohnens als geeignete Gremien der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in der Genossenschaft bewährt. Sie haben daher in der Struktur der weiteren Arbeit der Möckernkiez Genossenschaft einen festen Platz.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinien ist die Satzung der Möckernkiez Genossenschaft, insbesondere § 16, in dem es heißt: „...Die Hausgemeinschaften üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und im Rahmen von Richtlinien aus, die Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach Anhören der Hausgemeinschaften erlassen...“

§ 2 Aufgaben der Hausgemeinschaften und des Beirats

Die Hausgemeinschaften (Hausgruppen) und der Beirat tragen zur Willensbildung durch Förderung von Informationsaustausch und Diskussion zwischen Genossenschaftsmitgliedern und genossenschaftlichen Gremien bei. Dabei handeln die Mitglieder des Beirats verantwortungsvoll im Sinn der Ziele und Zwecke der Genossenschaft.

Der Beirat sammelt und bündelt Fragen und Vorschläge sowie Wünsche und Anregungen der Mitglieder. Er achtet darauf, dass alle Mitglieder mit ihren spezifischen Interessen, Besonderheiten und Beeinträchtigungen zu Wort kommen können und angemessen berücksichtigt werden.

Der Beirat bemüht sich darum, bei Fragestellungen und Konflikten innerhalb des Kiezes Lösungen zu finden oder zu entwickeln, die ein respektvolles miteinander Wohnen ermöglichen. Mit der „Arbeitsgruppe Kommunikation“ stehen für Beirat, Hausgemeinschaften und Bewohner*innen Ansprechpartner*innen zur Unterstützung zur Verfügung.

Der Beirat unterstützt Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere dadurch, dass er Anliegen und Fragen in den Hausgemeinschaften verbreitet und Antworten aus den Hausgemeinschaften bündelt.

§ 3 Rechte des Beirats

Der Beirat hat das Recht, sich an Vorstand und Aufsichtsrat mit allen, den Zustand, die Arbeit oder die Planungen der Genossenschaft betreffenden Fragen zu wenden. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat dem Anliegen des Beirats nicht folgen, erläutern diese ihre Gründe.



Der Beirat hat das Recht, sich über die Geschäftsstelle der Genossenschaft an alle Mitglieder zwecks Information zu wenden.

Dem Beirat wird auf seinen anlassbezogenen Wunsch hin ein eigener Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung (Bericht des Beirats) eingeräumt.

Wenn der Beirat die Durchführung einer Mitgliederversammlung für notwendig hält, wird der Aufsichtsrat dem in aller Regel entsprechen. § 34 (3) der Satzung der Genossenschaft bleibt davon unberührt.

§ 4 Die Mitglieder des Beirats

Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Gültigkeit dieser Richtlinie (siehe § 10 dieser Richtlinie).

Der Beirat besteht aus:

- (1) Je einem gewählten, stimmberechtigten Mitglied pro Hausgemeinschaft,
- (2) ein bis zwei weiteren, gewählten Mitgliedern pro Hausgemeinschaft, die nicht stimmberechtigt sind und
- (3) einem gewählten, stimmberechtigten Mitglied sowie ein bis zwei weiteren, gewählten, nicht stimmberechtigten Mitgliedern der „Hausgruppe Null“, d.h. aller Genossenschaftsmitglieder, die keiner Wohnung in einem Haus/einer Hausgemeinschaft zugeordnet sind.

Ist das stimmberechtigte, gewählte Mitglied einer Hausgemeinschaft nicht anwesend, geht das Stimmrecht automatisch auf eines der anderen gewählten Mitglieder über.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

§ 5 Das Wahlverfahren

Jede Hausgemeinschaft wählt ihre Mitglieder für den Beirat im Rahmen eines Hausgruppentreffens. Verhinderte Mitglieder der Hausgemeinschaft können sich per Vollmacht vertreten lassen.

Die Wahl kann auch schriftlich erfolgen, um auch auswärtigen oder am Hausgruppentreffen verhinderten Mitgliedern eine Wahlteilnahme zu ermöglichen.

Wahlberechtigt sind alle Genossenschaftsmitglieder der jeweiligen Hausgemeinschaft.

§ 6 Die Arbeitsweise des Beirats

Der Beirat tagt regelmäßig.

Die Sitzung ist für die Mitglieder der Genossenschaft öffentlich, Genossenschaftsmitglieder sind willkommen.

Der Beirat entscheidet in der Regel mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Stimmverteilung und abweichende Verfahren werden in der Geschäftsordnung des Beirats beschrieben.

Von jeder Beiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, es bedarf der Zustimmung des Beirats.



§ 7 Der Beiratsvorsitz

Der Beirat wählt einen Vorsitz, bestehend aus drei Personen, wobei eine Person als Schriftführerin bzw. Schriftführer nominiert wird, einzeln und für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorsitz kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates auf Antrag das Misstrauen ausgesprochen werden.

Die Wahl des Vorsitzes wird von einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats geleitet.

Die Aufgaben des Vorsitzes sind insbesondere:

- (1) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen,
- (2) Ansprechpartner*in für den Vorstand, den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsstelle und
- (3) Ansprechpartner*in für Hausgemeinschaften und vom Beirat initiierte Arbeitsgruppen.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Verein Möckernkiez e.V.

Vom Verein benannte Vertreter*innen können als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen, sie haben Antrags- und Rederecht.

§ 9 Zusammenarbeit mit Vorstand und Aufsichtsrat

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand bzw. Aufsichtsrat unerlässlich. Deshalb nehmen Vorstand und Aufsichtsrat auch regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in dem Beirat ein gutes und geeignetes Forum, um zwischen den Mitgliederversammlungen einen engen Kontakt zu den Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Sie werden insbesondere für die Umsetzung der dem Beirat in § 3 dieser Richtlinie zugeschriebenen Rechte Sorge tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, auf Nachfragen und Schreiben des Beirats zeitnah zu antworten.

Vorstand und Aufsichtsrat können in Ausnahmefällen entscheiden, den Beirat auch über Fragen zu informieren, die der geschäftsmäßigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn der Beirat für diesen Zweck alle nicht-stimmberechtigten Mitglieder und Gäste von der weiteren Sitzungsteilnahme ausschließt und für sich selbst die Geheimhaltungspflicht in der angesprochenen Sache einstimmig akzeptiert.

§ 10 Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 24. März 2021 in Kraft.

Diese Richtlinien bleiben solange in Kraft bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.